



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

12.04.2019

Nr. 27

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Rattenbekämpfung in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 313 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gokels | S. 316 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Mörel | S. 317 |

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Rattenbekämpfung in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Als dringende Maßnahme zur Verhinderung von Vermehrung und Verbreitung von Ratten in der **Gemeinde Hanerau-Hademarschen** ordne ich auf der Grundlage der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 09.09.2014 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.06.1992 (GVBl. S-H., S. 243 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung für die Zeit vom 15.04.2019 bis zum 15.08.2019 folgende Rattenbekämpfungsaktion für die **Gemeinde Hanerau-Hademarschen** an:

1. Verpflichtete

Zur Rattenbekämpfung in dem vorgenannten Zeitraum

- a. In allen landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltungen, Pferdeställen, privaten Tierhaltungen mit Rinder, Schweine, Schafe oder Federvieh, gewerbliche oder private Lagerstätten von Lebensmittel oder Futtermittel, in der Kläranlage, in der Kanalisation, in größeren Abfallsammel- und Kompostanlagen und in allen Abfallanlagen von lebensmittelverarbeitenden Betrieben (Gaststätten, Bäckereien, und Großküchen von Pflegeheimen und Lieferdiensten)
- b. Auf allen übrigen Grundstücken innerhalb der bebauten Gemeindegebiete und Ortsteile und auf allen bebauten Grundstücken außerhalb der Gemeindegebiete, auf denen Ratten gesichtet oder deren Spuren oder Rattenlöcher festgestellt worden sind,

sind die Grundstückseigentümer, ersatzweise Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte sowie die Betriebsinhaber oder die Betreiber der genannten Einrichtungen (im Folgenden: Verpflichtete) verpflichtet.

2. Feststellen und Anzeige des Befalls und der Bekämpfungsmaßnahme

Die Verpflichteten gemäß Ziffer 1 haben unabhängig von Anzeichen für einen Rattenbefall die Rattenbekämpfung nach Ziffern 3 und 4 aufzunehmen. Jedes Anzeichen eines Rattenbefalls (lebende oder tote Ratten, Rattenkot oder Rattenlöcher im Erdboden) auf allen Grundstücken der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist unverzüglich der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige örtliche Ordnungsbehörde den Umfang selbst feststellen oder auf Kosten des oder der Verpflichteten durch einen Fachbetrieb feststellen lassen.

3. Rattenbekämpfung

Durch die Rattenbekämpfungsaktion dürfen Menschen oder Tiere nicht gefährdet werden. Die Bekämpfung der Ratten hat daher ausschließlich durch Auslegen von Giftködern in dafür geeignete Köderbehälter oder an Stellen zu erfolgen, die für Kinder oder andere Personen, als die der Verpflichteten und auch nicht für Säugetiere oder Vögel erreichbar sind. Erfordert der Umfang der Bekämpfungsmaßnahme aufgrund eines starken Rattenbefalls besondere Sachkunde, so kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall anordnen, dass die Verpflichteten dafür Fachkräfte auf ihre Kosten beauftragen.

Für die Bekämpfung darf nur Gift verwendet werden, dass in der Liste des Gesundheitsblattes als geeignetes Mittel bekannt gemacht worden ist. Geeignetes Giftmittel und Köderbehälter können im Handel oder bei einem Schädlingsbekämpfer käuflich erworben werden. Auf die ausgelegten Bekämpfungsmittel ist deutlich in geeigneter Form hinzuweisen.

4. Kontrolle und Beseitigung der Ratten und Giftköder

Die Köderbehälter oder die Giftplätze sind während der Dauer der Bekämpfungsmaßnahme regelmäßig und mindestens wöchentlich zu kontrollieren und die Giftmittel sind ggf. zu ergänzen. Sollte während des gesamten Bekämpfungszeitraumes eine regelmäßige Ergänzung der Giftmittel erforderlich sein, so sind in diesem Einzelfall Kontrolle und Ergänzung der Giftmittel auch über das zeitliche Ende der Bekämpfungsaktion hinaus so lange fortzuführen, bis über einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen die Köder nicht mehr berührt oder entfernt werden sind. Über diesen Umstand ist der Ordnungsbehörde eine gesonderte Mitteilung zu machen.

Die Verpflichteten haben während der gesamten Bekämpfungsaktion nach toten Ratten zu suchen und diese unverzüglich zu beseitigen. Sie können insbesondere verbrannt oder vergraben oder an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden.

Die Verpflichteten haben die Giftstoffe unverzüglich nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme so zu beseitigen und zu verwahren, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.

5. Begleitende und nachfolgende Bekämpfung

Sämtliche Lagerräume für Lebens- und Futtermittel sind derart zu verschließen, dass diese für Ratten nicht zugänglich sind. Auf Kompostanlagen jeglicher Größe dürfen Reste von Lebensmitteln oder Futtermitteln nicht abgelagert werden. Dazu zählen in befallenen Gebieten auch Küchenabfälle wie Obst oder Reste von Gemüse oder Kartoffeln. Ebenso dürfen Lebensmittel jeglicher Art nicht über die WC-Anlagen in die öffentliche Kanalisation eingegeben werden.

Nach Abschluss der Bekämpfungsaktion sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang von Ratten zu Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich und dauerhaft zu beseitigen.

An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden oder bei denen während der Bekämpfungsaktion durch Totfunde oder durch regelmäßige Annahme der Ködermittel der Hinweis auf eine größere Anzahl vorhandener Ratten vorgelegen hat, sind dauerhaft Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern können. Dies gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerstätten für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

6. Androhung von Zwangsmitteln und Bußgeldern

Für den Fall, dass eine unter Ziffer 1 verpflichtete Person der Anordnung zur Bekämpfung von Ratten nicht oder nicht vollständig nachkommt, wird hiermit gemäß § 236 LVwG für jeden Einzelfall ein Zwangsgeld in Höhe vom 300,00 € angedroht. Das Zwangsgeld kann so oft festgesetzt und beigetrieben werden, bis der Anordnung vollständig Folge geleistet worden ist.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 24 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der z.Zt. gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

7. Anwendung der Kreisverordnung

Die Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde findet uneingeschränkt Anwendung bei den Rattenbekämpfungsmaßnahmen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen. Dies gilt insbesondere für die Mitwirkungs- und Duldungspflichten und für die Einschränkung von Grundrechten bei Kontrollmaßnahmen der Ordnungsbehörde.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z.Zt. geltenden Fassung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung angeordnet. Diese Entscheidung ist als Notstandsmaßnahme zur Beseitigung einer dringenden Gefahr für Gesundheit und Eigentum der Bevölkerung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ergangen und braucht gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO nicht begründet werden.

9. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt einlegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
als Ordnungsbehörde
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt

gez.

Stefan Landt



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Gokels ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 25.04.2019, um 16:30 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-
Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2018
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2018
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2018
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Monika Schnoor
Ausschussvorsitzende

Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Mörel ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 25.04.2019, um 10:00 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2018
- 9 Stichprobenartige Prüfung der Belege zu den Jahresrechnungen 2017 und 2018
- 10 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 11 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2018
- 12 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Scheid-Steffani
Ausschussvorsitzender